



Teilrevision Gemeindeordnung

Botschaft des Gemeinderates an den Einwohnerrat
(2017.04)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Die aktuelle Gemeindeordnung datiert aus dem Jahre 2005. Obwohl seither einige Gesetzesänderungen auf Stufe Kanton in Kraft getreten sind, wurde bisher auf eine Anpassung der Gemeindeordnung verzichtet. Ausschlaggebend für die Einleitung einer Teilrevision ist das zeitaufwendige Abstimmungsverfahren für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes im Einwohnerrat. Die Teilrevision sieht vor, dass gestützt auf § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) die Kompetenz für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an den Gemeinderat verschoben werden soll. Im Weiteren wurden die Konsequenzen der Auflösung von § 57 Abs. 1 lit. c im kantonalen Gemeindegesetz bei dieser Teilrevision umgesetzt. Nebst diesen zwei inhaltlichen Schwerpunkten wurde die Teilrevision benutzt, verschiedene textliche Modifikationen, teilweise ebenfalls auf Gesetzesänderungen basierend, vorzunehmen. Auf diese wird nicht im Detail eingegangen, sie sind in der Synopse ersichtlich. Diese ist integrierender Bestandteil der Vorlage, aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nur die geänderten Artikel in der Synopse dargestellt.

2 Die inhaltlichen Änderungen im Einzelnen

21 Obligatorisches Referendum (Art. 2.3), Änderung lit. c

Im kantonalen Gemeindegesetz gab es früher in § 57 Abs. 1 lit. c die Vorgabe, dass das Budget mit dem Steuerfuss den Stimmberechtigten unterbreitet werden muss (obligatorisches Referendum). Diese Bestimmung ist aufgehoben worden. Die aktuelle Bestimmung der Gemeindeordnung entspricht somit nicht mehr der gültigen Gesetzeslage. Bei Gemeinden mit der Organisation Einwohnerrat ist es freiwillig, ob sie das Budget weiterhin dem obligatorischen Referendum unterstellen wollen oder nicht. Es ist auch eine Zwischenlösung denkbar, indem das Budget nur bei einer Änderung des Steuerfusses dem obligatorischen Referendum unterstellt wird. Baden und Zofingen haben diese Regelung.

Grundsätzlich obliegt in Gemeinden mit der Organisation Einwohnerrat die Budgethoheit dem Einwohnerrat. Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerat jeweils eine ausgewogene Budgetvorlage. Der Einwohnerrat, und insbesondere die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, prüfen den Budgetvorschlag

des Gemeinderates und setzen sich detailliert mit dem Inhalt des Budgets auseinander. Mit der Genehmigung durch den Einwohnerrat wird das Budget für den Gemeinderat und die Verwaltung verbindlich.

Da das Budget gemäss aktueller Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum unterliegt, muss es jeweils im November den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden. Die Stimmberechtigten können das Budget inhaltlich nicht mehr verändern, mit ihrer Ja- oder Nein-Stimme nehmen sie Stellung zum Steuerfuss.

In Berücksichtigung dieser Ausgangslage und gestützt auf die kantonale Gesetzgebung erachtet es der Gemeinderat als verantwortbar, das Budget den Stimmberechtigten nicht mehr zu Abstimmung vorzulegen. Mit dieser Änderung werden die Verantwortung und die Budgethoheit vollumfänglich dem Einwohnerrat übertragen. Der Gemeinderat erachtet es jedoch als wichtig, dass die Stimmberechtigten bei einer Änderung des Steuerfusses mitbestimmen können und die Verantwortung für diesen Entscheid nicht alleine beim Einwohnerrat liegt. Bei einer Änderung des Steuerfusses soll somit nach wie vor das obligatorische Referendum gelten und das Budget den Stimmberechtigten an der Urne vorgelegt werden.

Der Gemeinderat beantragt folgende Änderung von Artikel 2.3 lit c):

Budget bei Änderung Steuerfuss

22 Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes (3.2 lit. I) und 4.2 lit. j

Aufgrund der zunehmenden Anzahl Einbürgerungsgesuche war es dem Gemeinderat zunehmend nicht mehr möglich, die vielen Gespräche mit den Bürgerrechtsbewerbern während den ordentlichen Sitzungen zu führen. So wurde auf mehrmalige Empfehlung der SVP-Fraktion im Jahre 2006 die Einbürgerungskommission geschaffen. Diese setzt sich je aus einem Vertreter der im Einwohnerrat vertretenen Parteien zusammen, aktuell sind dies:

Philipp Umbricht, FDP, Präsident

René Crosio, SVP

Gizella Erdös, SP

Carmela Guagliardi Kümin, EVP

Marc Keller, CVP

Die Kommission trifft sich, je nach Eingang der Gesuche, für 4 bis 6 Sitzungen pro Jahr.

Die Einbürgerungskommission prüft im Auftrag des Gemeinderates die Gesuche und führt die persönlichen Gespräche, sofern notwendig gestützt auf den Gesprächsleitfaden des Kantons, mit den Bürgerrechtsbewerbern durch. Dabei beurteilt sie insbesondere die Gesamtintegration der Gesuchsteller in unserem Land.

Bis zu seinem krankheitsbedingten Ausfall anfangs 2013 war Gemeindeammann Hanspeter Scheiwiler Präsident der Kommission. Aufgrund der knappen personellen Ressourcen entschied sich der Gemeinderat, keine Vertretung in die Einbürgerungskommission zu entsenden. Die sehr guten Erfahrungen der Kommission haben dazu geführt, dass seit Beginn der Amtsperiode 2014/2017 der Gemeinderat nicht mehr in der Kommission vertreten ist. Bindeglied zwischen Kommission und Gemeinderat ist der zuständige Sachbearbeiter der Einwohnerdienste.

Im Zuge der Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes hat sich Windisch am Pilot für den neuen elektronischen staatsbürgerlichen Test, den elektronischen Test für die Prüfung der Sprachkenntnisse und die neuen Verfahrensabläufe beteiligt. Seit dem 1. Januar 2014 sind das revidierte Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und damit verbunden die neuen Instrumente für die Prüfung der Einbürgerungsgesuche in Kraft. Seit 1. April 2016 steht ein Programm für die elektronische Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche im Einsatz. Diese werden seither nicht mehr in Papier-, sondern in elektronischer Form an den Kanton weitergeleitet.

Die formelle Prüfung und Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche erfolgt durch die Einwohnerdienste. Sind die formellen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt, werden die Bürgerrechtsbewerber zum Gespräch mit der Einbürgerungskommission eingeladen. Wie bereits erwähnt, prüft diese im Rahmen eines persönlichen Gespräches die Gesamtintegration der Gesuchstellenden. Als Hilfsmittel stehen seit 1. Januar 2014 ein Leitfaden für das Einbürgerungsgespräch und eine Themenvorlage für die Fragestellungen zur Verfügung. Die Einbürgerungskommission ist ein sehr gutes aufeinander abgestimmtes Team, welches seine Arbeit und Aufgabe sehr gewissenhaft und verantwortungsbewusst ausübt. So setzt sich der Gemeinderat inhaltlich mit den Einbürgerungsgesuchen nicht mehr auseinander, sondern leitet diese gestützt auf den Antrag der Kommission an den Einwohnerrat zur Beschlussfassung weiter. Sind alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt, muss der Einwohnerrat gestützt auf § 24 des Bürgerrechtsgesetzes das Ge-

meindebürgerrecht zusichern. Eine Ablehnung ist nur möglich, wenn ein begründeter Antrag vorliegt. Konnte sich die gesuchstellende Person zu den Ablehnungsgründen nicht äussern, muss dieser das rechtliche Gehör gewährt werden. Eine Referendumsabstimmung ist zudem ausgeschlossen.

§ 25 des neuen Bürgerrechtsgesetzes bestimmt, dass die Gemeinden in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an den Gemeinderat übertragen können. Die Abstimmungen über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes nehmen in den Einwohnerratssitzungen viel Zeit in Anspruch, welche produktiver genutzt werden könnte. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Einbürgerungsgesuchen ist im Einwohnerrat nicht mehr möglich, zumal gestützt auf das neue Bürgerrechtsgesetz aus Datenschutzgründen nur noch sehr wenige Informationen weitergegeben werden dürfen. Am 1. Januar 2018 tritt das revidierte eidgenössische Bürgerrechtsgesetz in Kraft, welches den Gemeinden bzw. in Windisch der Einbürgerungskommission noch mehr Verantwortung und Kompetenzen überträgt.

Gestützt auf diese Situation erachtet der Gemeinderat in Absprache mit der Einbürgerungskommission den Zeitpunkt für gekommen, die Kompetenz für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes vom Einwohnerrat an den Gemeinderat zu übertragen.

Der Gemeinderat beantragt folgende Änderungen:

Artikel 3.2, lit. I) streichen

Artikel 4.2, neu lit. j) Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes

23 Textliche Anpassungen und Modifikationen

Wie bereits unter Punkt 1 Ausgangslage informiert, sind die weiteren Änderungen nicht inhaltlicher Natur, sondern textliche Anpassungen und Modifikationen an das übergeordnete Recht.

3 **Rechtliche Überprüfung**

Der Rechtsdienst der Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Innereres hat die Teilrevision geprüft und als gut befunden.

4 Beschluss des Einwohnerrates

- 41 Der Einwohnerrat stimmt der Änderung von Artikel 2.3 lit. c) zu.
- 42 Der Einwohnerrat stimmt den Änderungen von Artikel 3.2, lit. l) und Artikel 4.2, neu lit. j) zu.
- 43 Der Einwohnerrat stimmt den textlichen Anpassungen und Modifikationen in der Gemeindeordnung zu.

Windisch, 14. November 2016

GEMEINDERAT WINDISCH

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber II:

Beilage

- Synopse Teilrevision Gemeindeordnung

Aktenauflage

- Gemeindeordnung
- Stellungnahme Rechtsdienst der Gemeindeabteilung